



# Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet  
5518-306 „Wald östlich Oppershofen“

Gültigkeit: 1.6.2015

Versionsdatum:  
24.4.2015

Darmstadt, den 03.06.2015

**FFH-Gebiet: 5518-306 „Wald östlich Oppershofen“**

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Größe:

Ident. - Nummer:

Nidda

Wetterau

Rockenberg

Rockenberg, Oppershofen

101,5 ha

4244

**Naturwaldreservat „Waldgebiet östlich Oppershofen“**

Bannwalderklärung vom 11. August 1989, StAnz. 39/1989, S. 1985

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>6</b>
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Eigentumsverhältnisse	
2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	
<b>3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen</b>	<b>8</b>
3.1 Leitbilder	
3.1.1 für das FFH-Gebiet	
3.1.2 für die Fledermausarten	
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.3.3 für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.3.4 zur Gebietsentwicklung	
3.3.5 Altholzprognose	
<b>4. Beeinträchtigungen und Störungen</b>	<b>13</b>
4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
4.3 der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
<b>5. Maßnahmenbeschreibung</b>	<b>14</b>
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)	15
5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	02.04.10.

<b>5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind</b> (NATUREG Maßnahmentyp 2)	17
5.2.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
5.2.2 Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.
5.2.3 Förderung bestimmter Baumarten	02.04.06.
5.2.4 Totholz belassen	02.04.02.
5.2.5 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.
<b>5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C&gt;B)</b> (NATUREG Maßnahmentyp 3)	20
5.3.1 Schaffung von Strukturen	12.03.
5.3.2 Artenschutz Säugetiere	11.01.
5.3.3 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.
<b>5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B&gt;A)</b> (NATUREG Maßnahmentyp 4)	23
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
<b>5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten</b> (NATUREG Maßnahmentyp 5)	23
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 5 geplant sind.	
<b>5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften</b> (NATUREG Maßnahmentyp 6)	23
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.

<b>6. Report aus dem Planungsjournal</b>	<b>24</b>
--	-----------

<b>7. Literaturverzeichnis</b>	<b>27</b>
--------------------------------	-----------

<b>8. Bewirtschaftungsplan</b>	<b>28</b>
--------------------------------	-----------

# Bewirtschaftungsplan

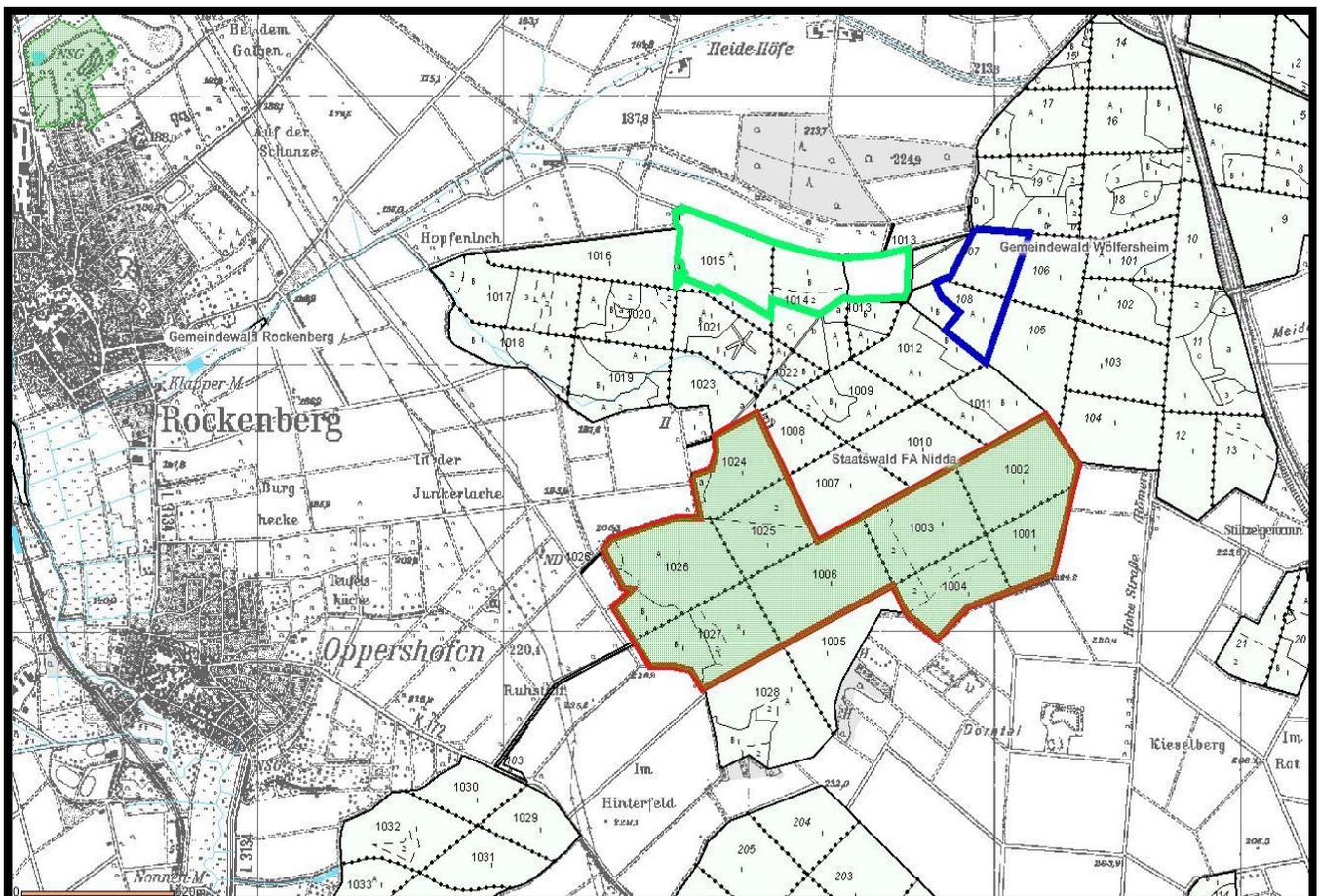
## nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

### für das FFH-Gebiet

### 5518-306 „Wald östlich Oppershofen“

## 1. Einführung

Das Gebiet „Wald östlich Oppershofen“ wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5518-306 mit einer Flächengröße von 101,5 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 GVBl I S. 72 wurde das FFH Gebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt.



rot umrandet: Lage des FFH-Gebietes, Maßstab ca. 1:13.500  
 beplante Flächen außerhalb des FFH-Gebietes: grün umrandet = Staatswald FA Nidda  
 blau umrandet = Gemeindewald Wölfersheim (Prüfung als Ökokontomaßnahme)

Das FFH-Gebiet ist Teil eines größeren, zusammenhängenden Waldkomplexes mit einer erhöhten Lage zwischen dem Wetter-Tal im Westen und der Autobahn A 45 im Osten. Grund für die Unterschutzstellung ist das Vorkommen des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Im Rahmen der GDE wurde darüber hinaus das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nachgewiesen. Die Bedeutung des Gebietes im kohärenten Netz der Natura 2000

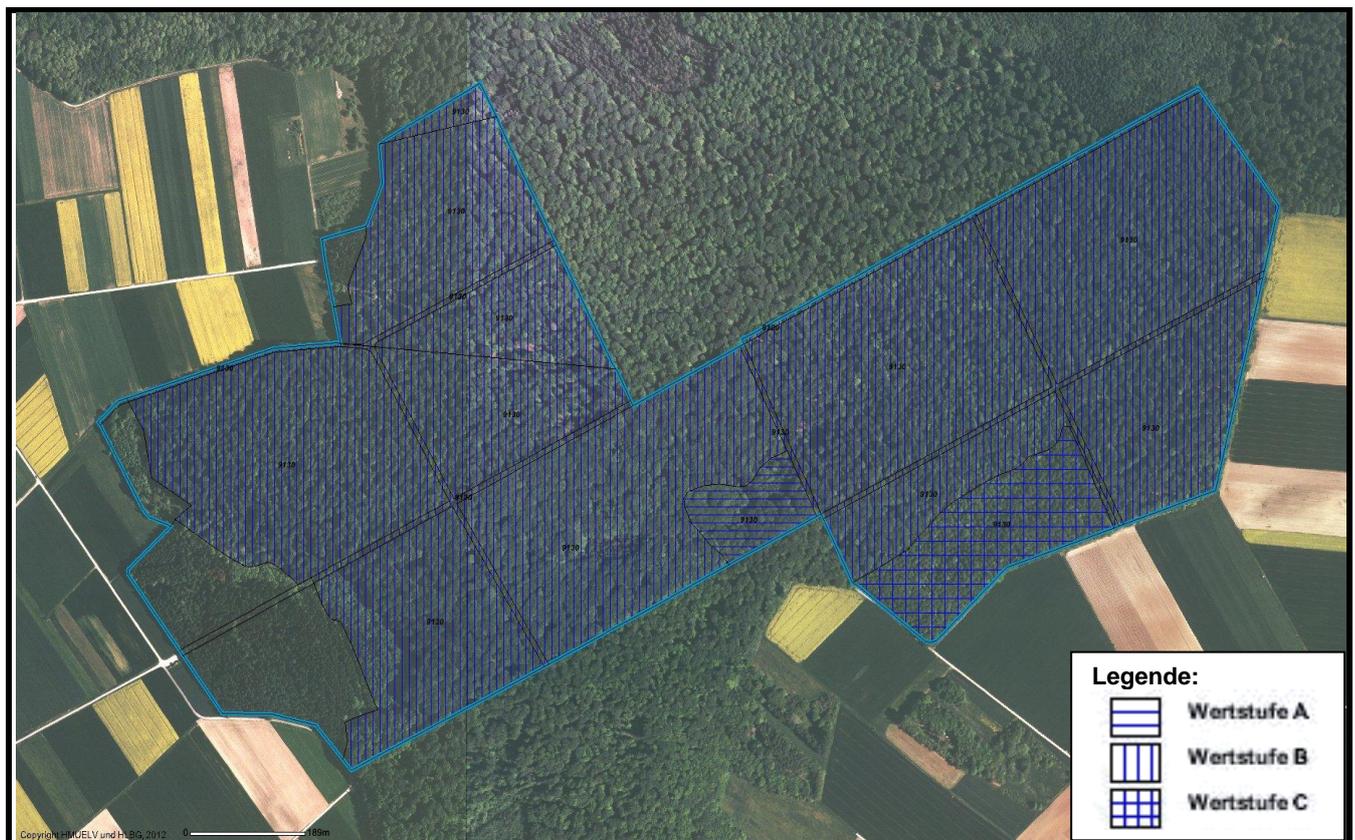
Gebiete in Hessen liegt im Vorkommen von Buchenwaldbeständen mit hohem Altholzanteil und hoher Strukturvielfalt auf Lößböden in der Wetterau.

Die Grundlage für den vorliegenden Bewirtschaftungsplan bildet die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung (GDE) des Büros für angewandte Landschaftsökologie Epstein in der Version vom Januar 2011.

Die vorliegende GDE für das FFH-Gebiet hat den folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II&IV, und IV der FFH-Richtlinie festgestellt:

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie			
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )		
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		(1)
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		(1)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		(1)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		(1)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		(1)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		(2)

(1) = Art in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, in der GDE aber beschrieben,  
(2) = Art wird nach GDE im Gebiet vermutet



Lage der LRT im Planungsgebiet, Maßstab ca. 1:8.900

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für den vorhandenen Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II&IV und IV der FFH-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzcharakteristiken

#### Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der Erhebung der Grunddaten festgestellt:

Biotoptyp	Fläche	Anteil
Buchenwälder mittlerer bis basenreicher Standorte	89,59 ha	88,3 %
Stark forstlich geprägte Laubwälder	0,96 ha	1,0 %
Mischwälder	7,32 ha	7,2 %
Wege	3,62 ha	3,5 %
<b>Summe</b>	<b>101,49 ha</b>	<b>100,0 %</b>

#### Geologie

Das FFH-Gebiet gehört zu einem Höhenrücken in der Beckenlandschaft der Wetterau, der durch Ablagerungen von Löß bestimmt wird. Löß ist ein äolisches Sediment, das durch Wind ausgeweht und an Wind-bremsenden Stellen abgelagert wird. Höhenrücken haben geschwindigkeitsmindernde Wirkung auf Winde, die dann ihre mitgeführte Last nicht mehr tragen können und somit ablagern müssen. Der Löß ist oberflächlich durch Auswaschung sowie durch Nährstoffentzug infolge anthropogener Einflüsse (z.B. Rodungen, Streunutzung etc.) weitgehend entkalkt. Durch Verwitterungsprozesse entstehen daraus Böden mit Pseudogley-Parabraunerden.

Die Höhenlage beträgt 205 bis 245 m üNN. Das FFH-Gebiet erhebt sich damit rund 100 m über das Niveau der Wetterauer Beckenlandschaft.

#### Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,3°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 680 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Stufe der Wuchsklimagliederung auf pflanzenphänologischer Grundlage von 8 (mild) erreicht.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Oppershofen“ liegt im Wetteraukreis, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Rockenberg, im Regierungsbezirk Darmstadt. Der Planungsraum befindet sich östlich der Gemeinde Rockenberg Ortsteil Oppershofen und erstreckt sich nach Osten bis kurz vor die Autobahn A 45. Er umfasst Flächen in den Gemarkungen Rockenberg und Oppershofen der Gemeinde Rockenberg. Das Planungsgebiet liegt rund 50 km nördlich des Rhein-Main-Ballungsraums und ist etwa 10 km von der Stadt Friedberg entfernt.

Das FFH-Gebiet gehört zum Naturraum „Münzenberger Rücken“ der naturräumlichen Obereinheit „Wetterau“, die zur Haupteinheit „Oberrheinisches Tiefland“ zählt.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

## 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Bis ins 15. Jhd. erfolgte eine relativ moderate Inanspruchnahme des Waldes ohne Rücksicht auf eine flächenhafte Walderhaltung, so dass vermutlich Bewaldungsprozente entstanden, wie wir sie heute finden. In der folgenden Periode der Waldnutzung bis ins 18. Jhd. wurde der Wald aufgrund der Bevölkerungszunahme (Brennholz, Viehweide, Streunutzung etc.) und der beginnenden Industrialisierung (Köhlerei, Gerbsäure aus Eichenrinde etc.) deutlich stärker genutzt. Der Wald verschwand oder war nur mehr rudimentär vorhanden. Damit reduzierten sich auch die typischen Tier- und Pflanzenarten des Waldes oder starben gänzlich aus. Andere Arten profitierten davon und fanden geeignete Habitate, die Artenzusammensetzung änderte sich grundlegend.

Wollte die Gesellschaft auch weiterhin den Rohstoff Holz nutzen, musste der Wald neu aufgebaut und nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Überlegungen für eine solche Waldbehandlung wurde erstmals 1713 schriftlich niedergelegt und der Begriff der Nachhaltigkeit geprägt. Die so entstandenen Sekundärwälder sind der Grund dafür, dass es bei uns keine Urwälder mehr gibt. Bei der Neubegründung von Wäldern wurde weniger Wert auf Naturnähe oder Strukturvielfalt gelegt, ging es doch erst einmal darum, den Wald in die Landschaft zurück zu bringen und seinen Nutzen zu optimieren. Um ein Höchstmaß an Naturnähe und Baumvielfalt zurück zu gewinnen, sind nach Beobachtungen der Waldentwicklung in Urwäldern 300 bis 500 Jahre nötig. Dass die Forstleute mit dem Gebot der Nachhaltigkeit im Wald auf dem richtigen Weg sind, beweisen z.B. die Rückkehrer Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs und als ausgestorben betrachteter Insekten und Pflanzen. Will man die positive Entwicklung beschleunigen, sind weitere Investitionen in standortgerechte Baumarten und Verzicht auf die Nutzung von Teilen des alten und dicken Holzes nötig. Der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, wo der Wald seine ursprüngliche Form und Funktion wiedergefunden hat, wie er sie vor den geschilderten historischen Schäden einmal hatte. Die Entwicklung dorthin wird noch Jahrzehnte brauchen. Das dargestellte Szenario gilt auch für das vorliegende FFH-Gebiet, das in diesem Sinne weiterentwickelt werden muss.

1988 wird ein 21,3 ha großes Naturwaldreservat eingerichtet, das zusammen mit der Vergleichsfläche zu einem 42,5 ha großen Bannwald erklärt wird. Das Waldgebiet ist durch Besucher stark frequentiert, was mit der geringen Bewaldung in der Wetterau zusammen hängt.

Die Umgebung des Planungsgebietes ist römisch geprägt. Die Karten geben Hinweise auf Kastell- und Turmstandorte römischer Besatzungstruppen sowie auf eine Verbindungsstraße (Hohe Straße) zu den Lagerstandorten in der Umgebung. Erste urkundliche Erwähnung von Oppershofen erfolgt 1047 durch eine Schenkung an die Abtei in Fulda, Rockenberg wird erstmals 1150 urkundlich erwähnt, die beiden Orte gehen 1241 an das Kloster Arnsberg. 1337 wird ein Zisterzienserinnen-Kloster in Rockenberg gebaut, das heute als JVA für Jugendliche genutzt wird. 1546 erfolgt der Anschluss an die evangelische Kirche, wird aber 1602 im Zuge der Gegenreformation wieder rückgängig gemacht. 1581 werden beide Orte in den kurmainzer Staat eingegliedert. Hexenprozesse, Plünderungen, Pest und Brände im 30jährigen Krieg vermindern Einrichtungen und Bewohner deutlich. 1708 kommt es zur Teilung der gemeinsamen Gemarkung, wobei die Verwaltung vorerst in Rockenberg bleibt, bis 1725 ein eigenes Rathaus in Oppershofen gebaut wird. Nach dem Reichdeputationshauptschluss von 1803 wird das Nonnenkloster aufgelöst, die beiden kurmainzer Ortschaften fallen an das Großherzogtum Hessen-Darmstadt.

1908 erhält Rockenberg einen Bahnanschluss. Die Zusammenlegung der beiden Ortschaften erfolgt 1971, wobei die Verwaltung wieder in Rockenberg angesiedelt ist.

Bekanntester Sohn ist Erzbischof Bardo von Mainz, der 980 in Oppershofen geboren wurde.

## 2.4 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte geplante FFH-Gebiet ist als Staatswald im Eigentum des Landes Hessen und wird von Hessen-Forst bewirtschaftet. Eine der beiden Entwicklungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes gehört zum Gemeindewald der Gemeinde Wölfersheim.

## 3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

### 3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Wald östlich Oppershofen“ sind:

#### 3.1.1 für das FFH-Gebiet

- Es ist ein Laubwaldgebiet mit eingelagertem Naturwaldreservat
- mit naturnahen und strukturreichen Beständen und
- einem hohem Anteil von stehendem und liegendem Totholz,
- dessen Fläche fast gänzlich dem LRT 9130 angehört.
- Durch Nutzungsverzicht (Naturwaldreservat) und
- angepasster forstlicher Bewirtschaftung
- weist es einen günstigen Erhaltungszustand (EZ B) auf.

#### 3.1.2 für die Fledermausarten

- Sicherung des Laubwaldanteils im Gesamtgebiet,
- Erhaltung eines hohen Anteils von alten
- struktur- und baumhöhlenreichen Laubwaldbeständen,

wobei die Priorität

- auf dem Erhaltungszustand der Fledermäuse vor dem der LRT steht und
- ausgerichtet ist auf der Sicherung aller erkennbaren und potenziellen Höhlenbäume,
- auf Maßnahmen zur Lebensraumerhaltung und Lebensraumverbesserung sowie
- auf der Schaffung neuen Lebensraums für die Fledermausarten liegt.

Ausdrücklich davon ausgenommen bleiben alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Waldwegen.

### 3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5518-306 „Wald östlich Oppershofen“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene Arten wird auf die Erhaltungsziele aus „Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Schutzziele für Anhang IV-Arten werden in der Verordnung nicht genannt, im Bewirtschaftungsplan aber aufgeführt. Dazu werden die „Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten“ Stand 2013 verwendet.

### 3.2.1 Erhaltungsziele des LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farbe auf der linken Seite der Tabelle gibt den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farbe rechts den EZ des LRT für das FFH-Gebiet.

<b>0</b>	<b>LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</b>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen,</li> </ul>		
<b>Farben: rot = ungünstig- schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig</b>		

### 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Gebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der Entwicklung der Arten.

<b>0</b>	<b>Bechsteinfledermaus</b>	<i>Myotis bechsteinii</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von alten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Großes Mausohr</b>	<i>Myotis myotis</i>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten,</li> <li>Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren.</li> </ul>			
<b>(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</b>			

### 3.2.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Gebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung der Arten.

<b>0</b>	<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<i>Myotis mystacinus</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen,</li> <li>Schutz von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden,</li> <li>Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.</li> </ul>				
<b>0</b>	<b>Fransen-Fledermaus</b>	<i>Myotis nattereri</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen,</li> <li>Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen),</li> <li>Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.</li> </ul>				
<b>0</b>	<b>Braunes Langohr</b>	<i>Plecotus auritus</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften,</li> <li>Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen),</li> <li>Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.</li> </ul>				

<b>0</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Wälder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmigen Elementen,</li> <li>• Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen),</li> <li>• Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.</li> </ul>				
<b>k.A.</b>	<b>Haselmaus</b>	<i>Muscardinus avellanarius</i>	<b>(1)</b>	<b>k.A.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit einem guten Angebot an Höhlen- und Spaltenverstecken vorwiegend der Mittelgebirgsregionen,</li> <li>• Schutz von gebüschreichen, strukturierten Waldrändern sowie von Lichtungen,</li> <li>• Schutz von struktur- und artenreichen Hecken in der Kulturlandschaft.</li> </ul>				

**(1)** = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT, Arten und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung natürlicher Prozesse ist mit den folgenden Entwicklungen zu rechnen:

#### 3.3.1 für den Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im Naturraum	EZ/Größe Ist 2011	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	mittel	<b>B</b> A = 1,96 ha B = 85,58 ha C = 5,41 ha	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	
<b>Erhaltungszustand für den LRT</b>			92,95 ha				<b>B</b>

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand

Die LRT haben mit 92,95 ha einen 91,6 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebietes.

#### 3.3.2 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Status/ Bedeutung für die Art	EZ Ist 2011	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	mittel	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	(1)/ hoch	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand, (1) = Art in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt

### 3.3.3 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	Status/ Bedeutung für die Art	EZ Ist 2011	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	(1)/ h	keine Angaben				B
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	(1)/ h					B
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	(1)/ h					B
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(1)/ h					B
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	(1)/ k.A.					B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand, (1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, h = Hauptverbreitungsgebiet

### 3.3.4 für das Gebiet

Laut GDE wird es bei der Umsetzung der folgenden Maßnahmen eine positive Gebietsentwicklung geben:

Maßnahme	Entwicklungsmöglichkeiten		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Umbau von Nadelholz-Beständen in den LRT 9130 (umgesetzt)			x
Erhöhung der Eichenanteils durch NV und Pflanzung (begonnen)			x
Verlängerung Umtriebszeit durch verzögerte Abnutzung (FE 2016)	x	x	x
Erhalt und Erhöhung von Tot- und Altholz (FE 2016)		x	x
Erhaltung und Schaffung von Jagdgebieten für das Große Mausohr	x	x	x
Sicherung von Wochenstuben für Fledermäuse	x	x	
Auswahl und Sicherung zukünftiger Höhlenbäume (FE 2016)		x	x

Die neue Forsteinrichtungsperiode für den Staatswald beginnt im Jahre 2016. Die aufgezeigten und unter Punkt 5. geplanten Maßnahmen dienen der Sicherung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps und der Fledermausarten. Die Forsteinrichtung hat diese in ihren Planungen zu berücksichtigen und entsprechend zu konkretisieren zur Sicherung des Wertes und der Entwicklung des FFH-Gebietes.

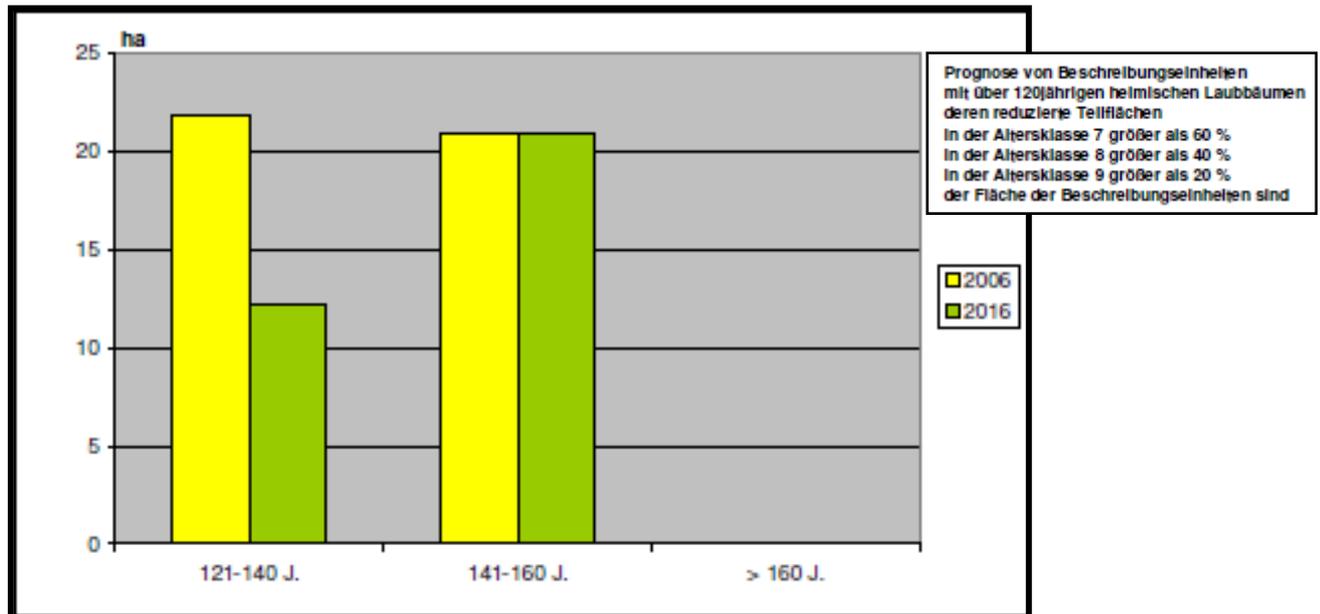
### 3.3.5 Altholzprognose

Die Altholzprognose vergleicht die Altholzbestände des FFH-Gebietes im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums. Verringert sich die Fläche der Althölzer im Planungszeitraum der Forsteinrichtung (10 Jahre) um mehr als 20 %, macht die FENA einen Vorschlag zur Reduzierung der Nutzungsmengen. Damit sollen die Althölzer über einen längeren als ursprünglich vorgesehenen Zeitraum genutzt werden und stehen somit länger als Habitate zur Verfügung.

Für das FFH-Gebiet „Wald östlich Oppershofen“ wurde eine Reduzierung der Altbestände von 22 % für den Forsteinrichtungszeitraum bis 2016 errechnet:

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2006	21,8	20,9	0,0	42,7
2016	12,2	20,9	0,0	33,1
Differenz	-9,6	0,0	0,0	-9,6
Differenz in Prozent von Summe in 2006				-22

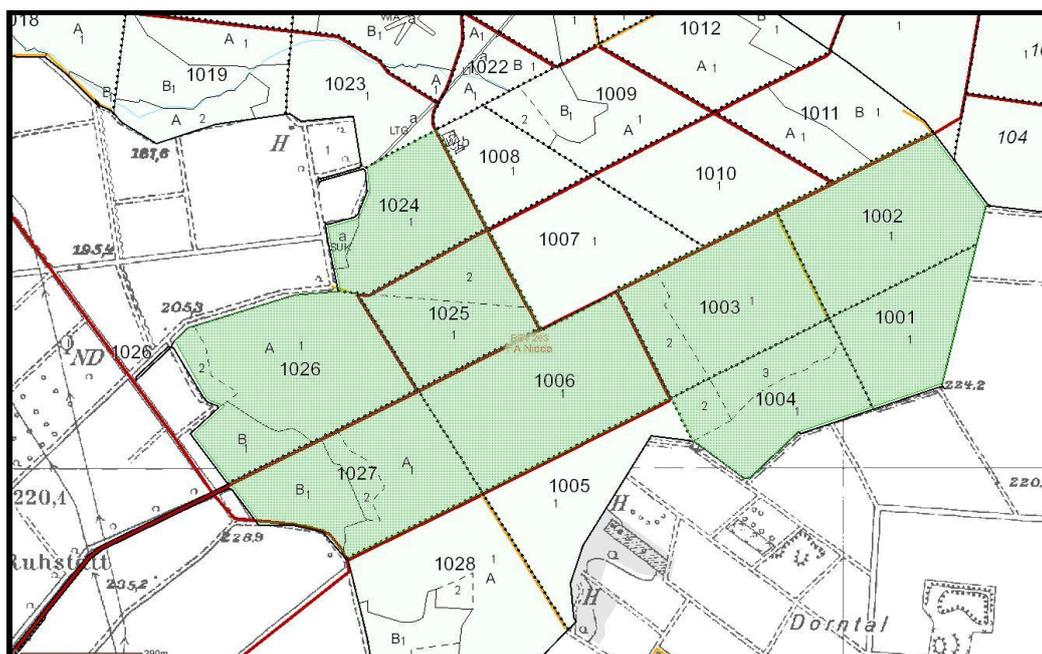
Tabelle und Grafik zeigen, dass der Verlust in der 7. Altersklasse (121 – 140 Jahre) erfolgen wird.



Altholzprognose der FENA vom 22.5.2014

Dazu werden von der FENA folgende Vorschläge zur Reduzierung des Einschlags in der laufenden Forsteinrichtungsperiode gemacht (Lage der vorgeschlagenen Flächen in der Karte unten):

Beschreibungseinheit	Fläche (ha)	Altersklasse im Jahr 2006	Prognostizierte Altersklasse im Jahr 2016	Veränderung	Empf. Einschlagsminderung (Efm o.R.)
1004- -2	1,1	7	0	-	10
1006- -1	14,4	8	8	0	
1025- -1	5,3	7	0	-	160
1025- -2	3,2	7	0	-	130
1026-A-1	12,2	7	7	0	
1027-A-1	6,5	8	8	0	



Lage der Forst-Abteilungen mit empfohlener Einschlagsminderung, Maßstab ca.1:18.100

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

### 4.1 des LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	Sturmwurf	Klimaänderung Schadstoffeintrag

### 4.2 der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	fehlende Hallenwälder zu schnelle Verjüngung kein Jagdhabitat	nicht bekannt
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	fehlende Höhlenbäume kein Jagdhabitat zu dichte Bestände	nicht bekannt

### 4.3 der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> <i>Myotis nattereri</i>	fehlende Höhlenbäume Missachtung Schutzbereich Nichteinhalten Schonfristen	nicht bekannt
Zwergfledermaus Braunes Langohr	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Plecotus auritus</i>	zu dichte Bestände fehlende Habitatbäume	nicht bekannt
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Befahren des Waldbodens Selbstwerbereinsatz	nicht bekannt

**Hinweis:** Bei ausschließlicher Nutzung der Rückegassen mit einem Abstand von 40 bis 60 m werden 8 bis 10 % der Waldfläche befahren. Unbelastet bleiben mindestens 90 % der Waldfläche, die von der Haselmaus unbeeinträchtigt genutzt werden können.

## 5. Maßnahmenbeschreibung

### Nutzungsvorgaben:

Die Bewirtschaftung der Waldflächen im FFH-Gebiet hat unter strikter Einhaltung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (NLL), der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS) und der Hessischen Waldbaufibel zu erfolgen.

Zur Sicherung des guten Erhaltungszustands des Lebensraumtyps und zur Förderung der vorkommenden Fledermausarten ist die Beachtung folgender Nutzungsvorgaben erforderlich, die in die Planung der Forsteinrichtung 2016 einfließen müssen:

- Reduzierung der Nutzungsintensität im Reifestadium der Bestände zur Ausbildung einer größeren Zahl an nachwachsenden Habitatbäumen mit Überführung in die Zerfallsphase,
- Erhaltung und Schaffung von verjüngungsfreien Flächen unter mittelalten und alten Hallenbeständen durch gezielte Eingriffe bei der Holzernte,
- Nutzungsstrategisches waldbauliches Mittel dafür ist die Niederdurchforstung mit dem Ziel des Dichtschlusses im Kronendach. Die Strategie kann nur dort angewendet werden, wo das Kronendach des Bestandes oder in Teilflächen des Bestandes noch geschlossen ist,
- die Schaffung verjüngungsfreier Flächen ist außerhalb des FFH-Gebietes mit Auswahl von bis zu 60 Z-Bäumen pro ha zur Entwicklung von Hallenbeständen in den Abteilungen 1004.1, 1014 B und 1015 A des Staatswaldes und Abt. 107 und 108 des Gemeindewaldes Wölfersheim (Kompensationsmaßnahme) zur Herstellung von geeigneten Jagdhabitaten für das Große Mausohr möglich,
- vorhandene Eichen sind herauszupflegen durch Entnahme bedrängender Buchen zur Aufwertung der Habitateigenschaften des FFH-Gebietes,
- Aufwertung von Buchen-Naturverjüngungs- oder Windwurfflächen durch Eichen-Naturverjüngung oder Eichen-Pflanzung mit angepasstem Schutz vor Verbiss,
- Rücksichtnahme auf die Lebensweise der Fledermausarten bei forstlichen Maßnahmen und Abgabe an Brennholzerwerber (Aufarbeitung möglichst nur an befestigten Waldwegen) insbesondere Einhaltung der störungsfreien Zeiten für die ungestörte Jungenaufzucht.

### Hinweis:

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda, Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/9657-0 erfolgen.**

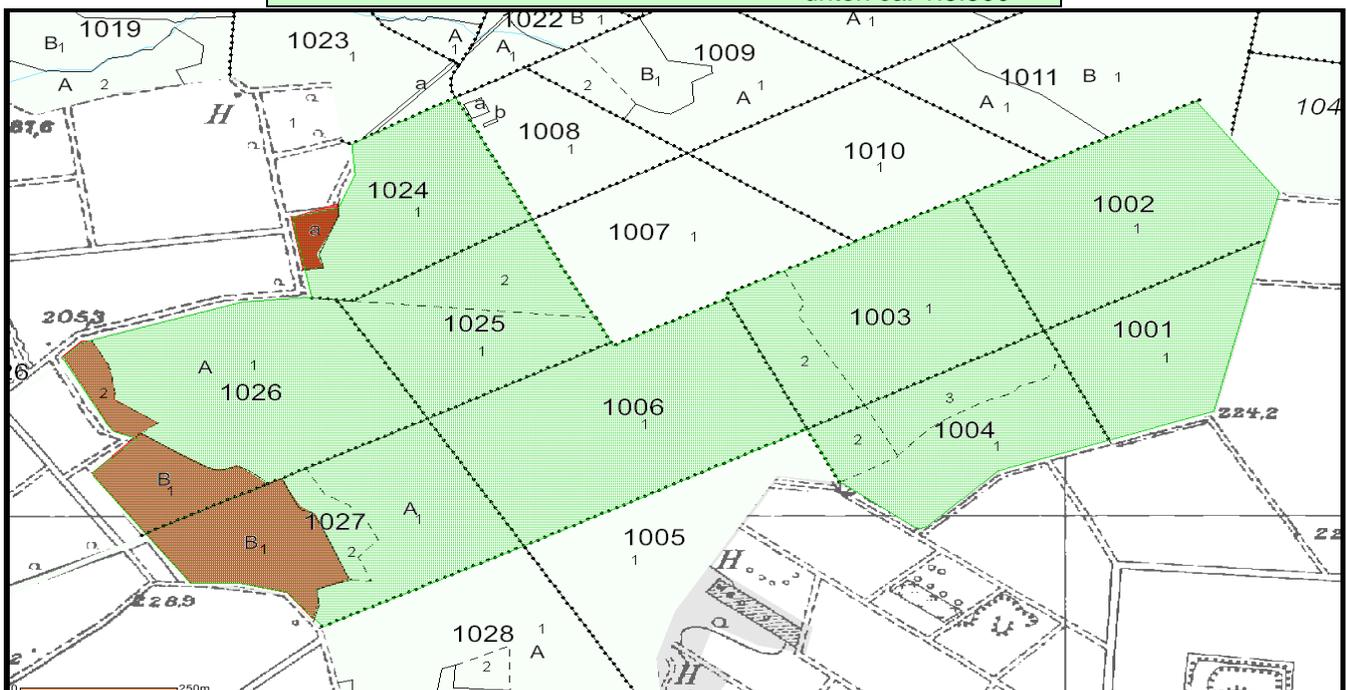
## 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

### 5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung, Umsetzen der Nutzungsvorgaben im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeit, so lange wie möglich jungungsfreie, offene Waldbodenflächen als Jagdhabitat für das Große Mausohr erhalten, Auswahl und Kennzeichnen von Habitat-bäumen, Umsetzung durch den Waldeigentümer

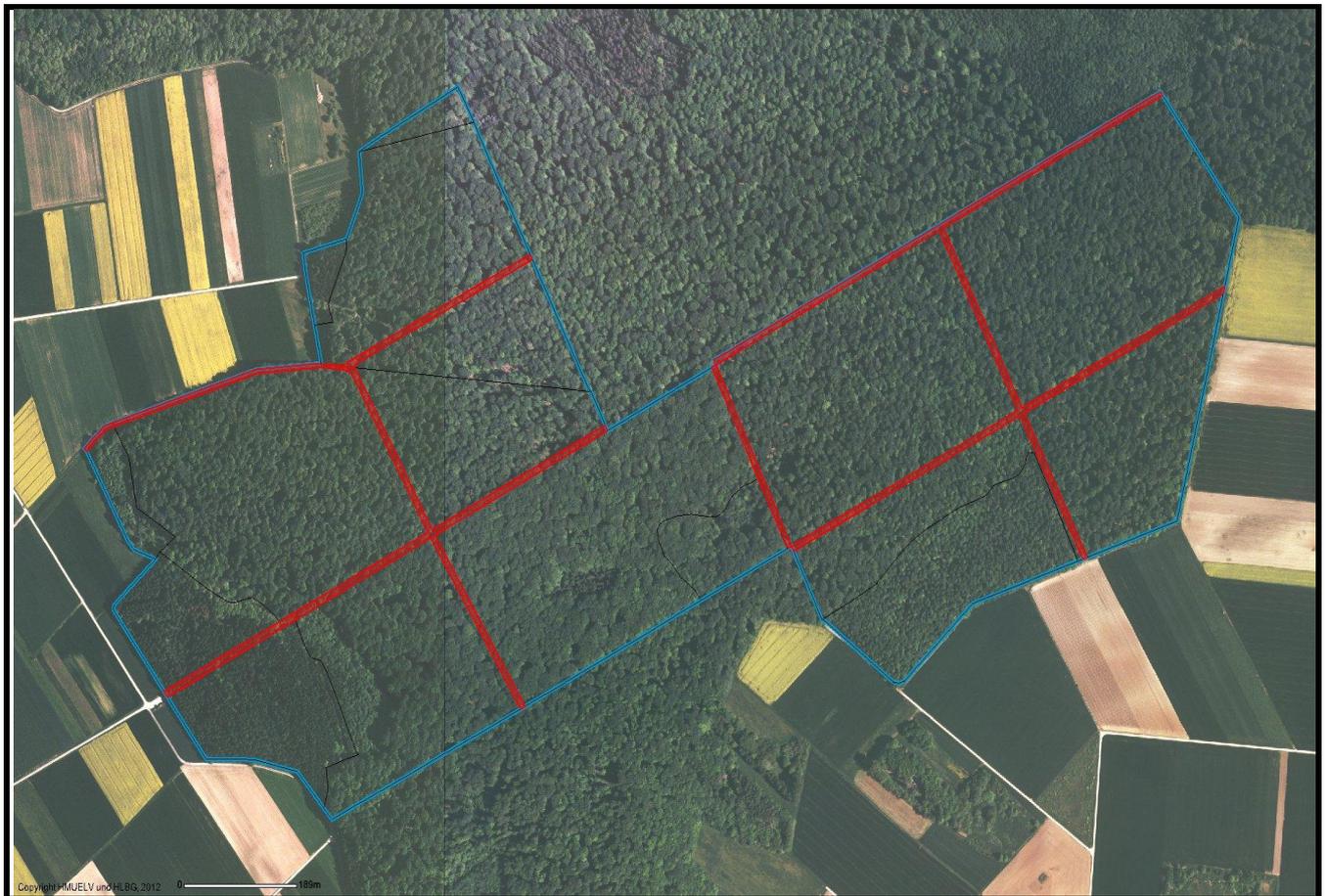


Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Maßstab oben ca. 1:5.600  
unten ca. 1:5.500



### 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Wald- und Erholungs-nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau befestigter Wirtschaftswegen, Umsetzung durch den Waldeigentümer

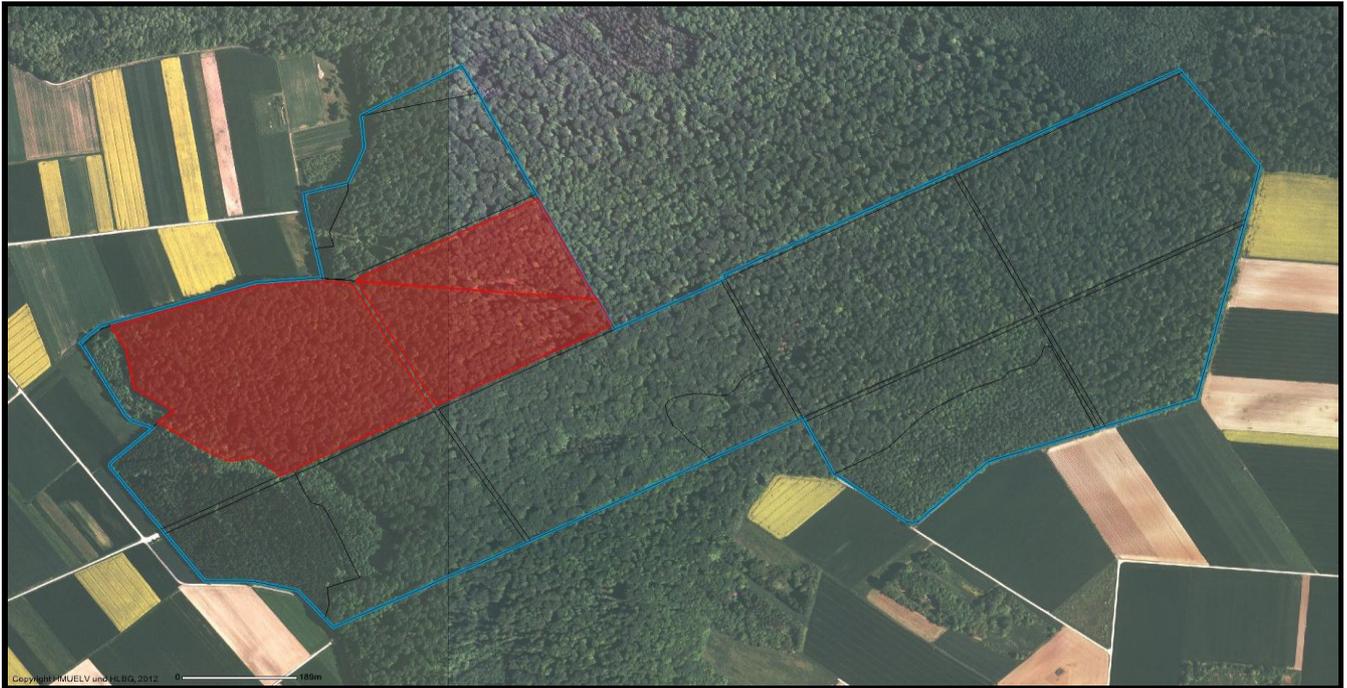


Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:5.600

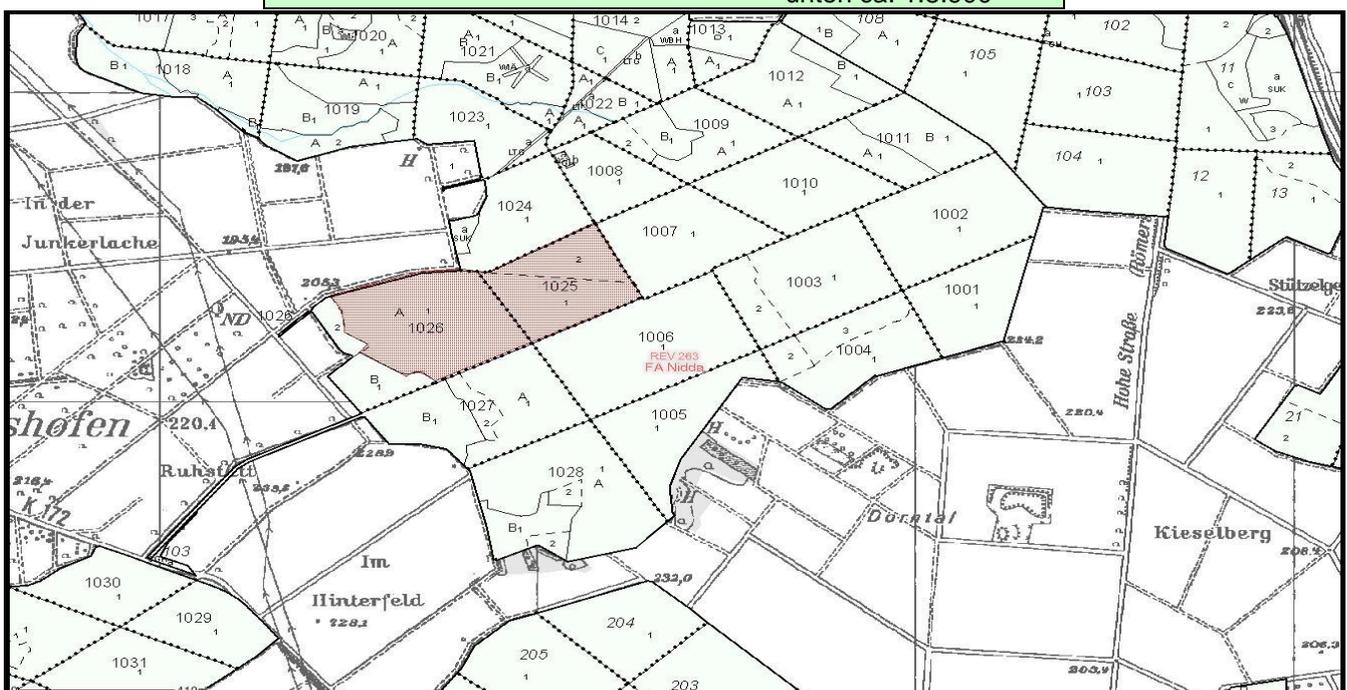
## 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Pflege des Naturwaldreservats (Bannwald Vergleichsfläche) in den Abteilungen 1025 und 1026 A nach den Vorgaben der NW-FVA durch Holznutzung, Untersuchungen zur vorhandenen Ausstattung, Dokumentation der Entwicklung des Waldbestandes, Umsetzung durch den Waldeigentümer



Naturwaldreservat Vergleichsfläche, Maßstab oben ca. 1:5.600  
unten ca. 1:8.900

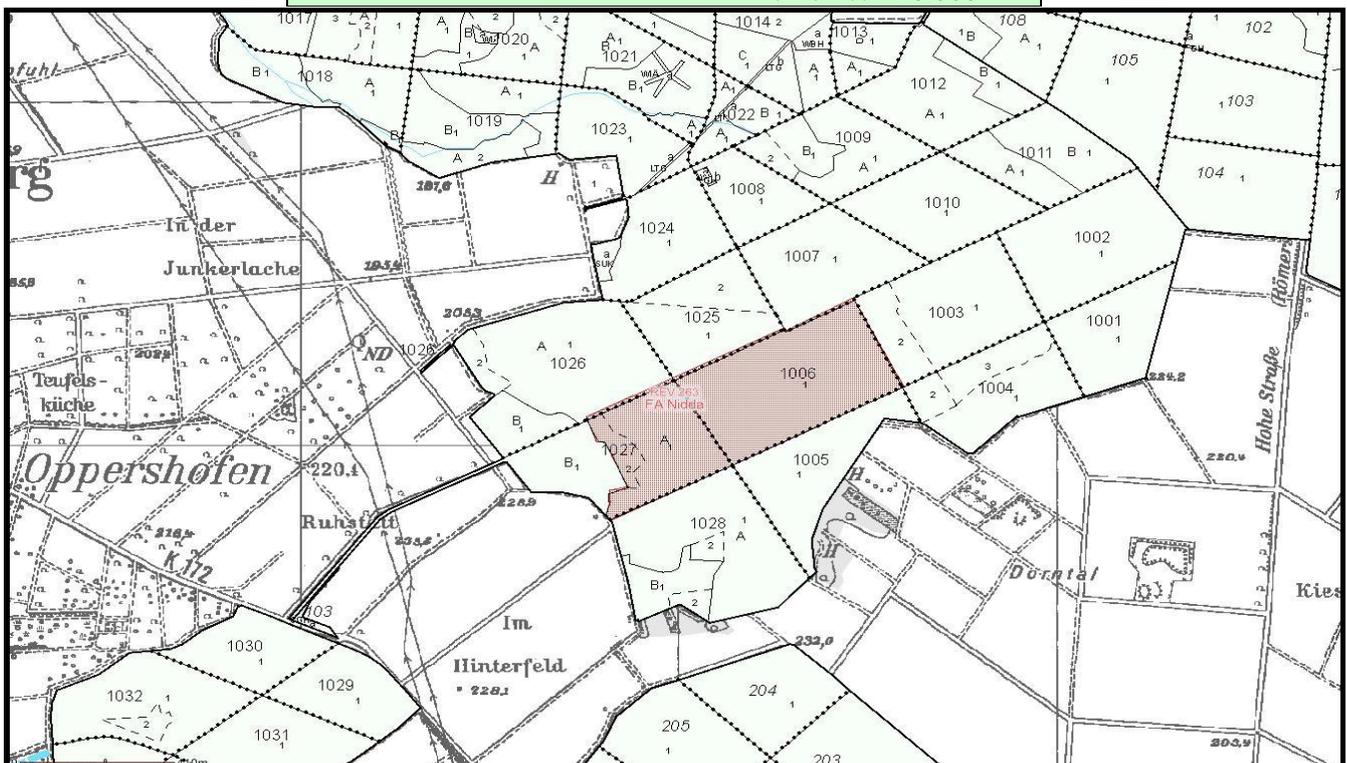


## 5.2.2 Rücknahme der Nutzung des Waldes (NATUREG Maßnahmencode 02.01.)

Entwicklung des Naturwaldreservats (Bannwald Totalreservat) in den Abteilungen 1006 und 1027 A nach den Vorgaben der NW-FVA durch Verzicht auf Holznutzung, Untersuchungen zur vorhandenen Ausstattung, Dokumentation der Entwicklung des Waldbestandes. Die Verpflichtung zu Verkehrs-sicherungsmaßnahmen entlang der Waldwege bleibt davon unberührt, Umsetzung durch den Waldeigentümer



Naturwaldreservat Totalreservat, Maßstab oben ca. 1:5.600  
unten ca. 1:8.900

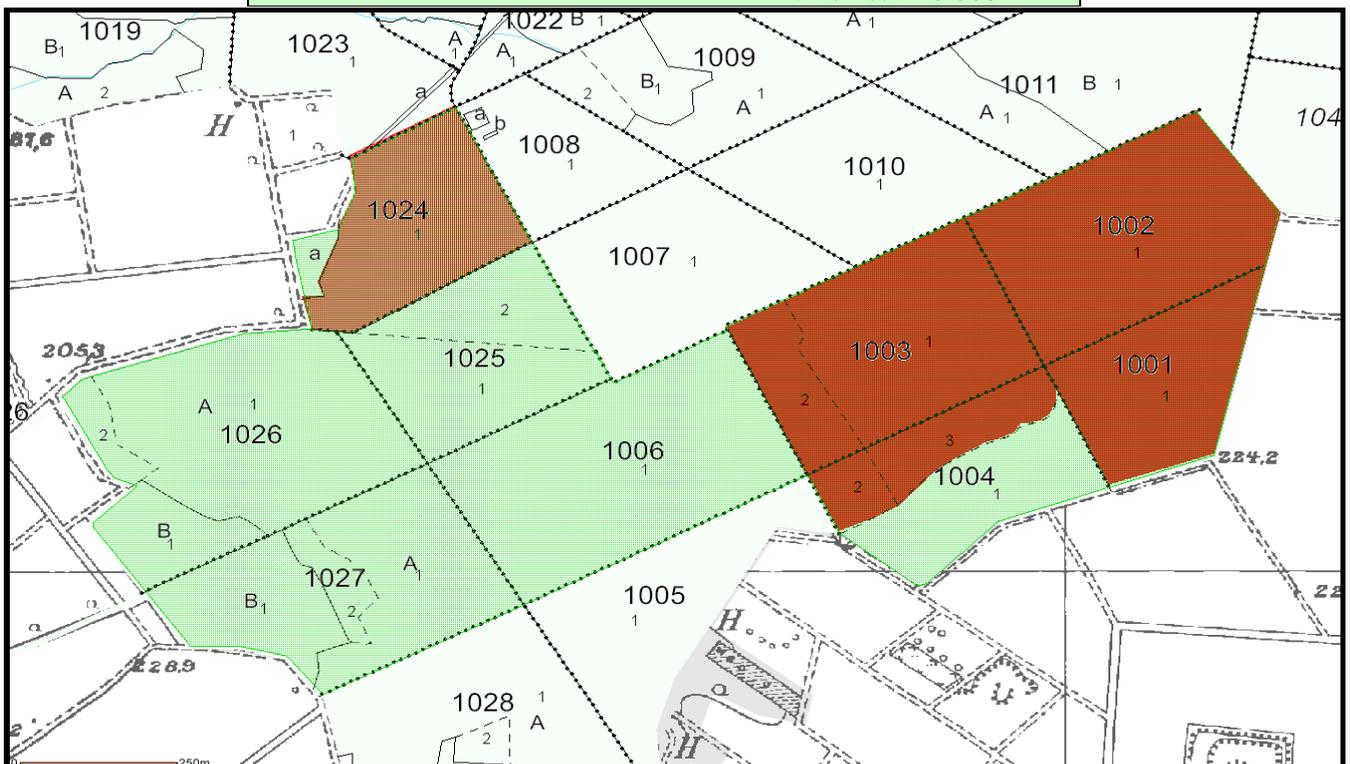


### 5.2.3 Förderung von bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

Pflege der Bestände im EZ B nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zur Erhaltung des günstigen Zustandes, Berücksichtigung der Vorgaben von NLL, RiBeS und Waldbaufibel, Erhaltung verjüngungsfreier, offener Waldböden für das Große Mausohr, in den Abt. 1001 und 1002 Erhaltung aller alten Bäume, Horst- und Höhlenbäume für die Fledermausarten, Waldeigentümer



Pflege der Buchenbestände im EZ B, Maßstab oben ca. 1:5.600  
unten ca. 1:5.500



#### **5.2.4 Totholzanteile belassen**

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.02.)

Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf die Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Habitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Umsetzung durch den Waldeigentümer

#### **5.2.5 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen**

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.03.)

Schutz von Horst- und Höhlenbäumen gemäß der Naturschutzleitlinie zugunsten von Vögeln, Insekten und Fledermäusen, Freistellen nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Brennholzabgabe an Selbstwerber möglichst nur an befestigten Waldwegen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Umsetzung durch den Waldeigentümer

### **5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)**

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

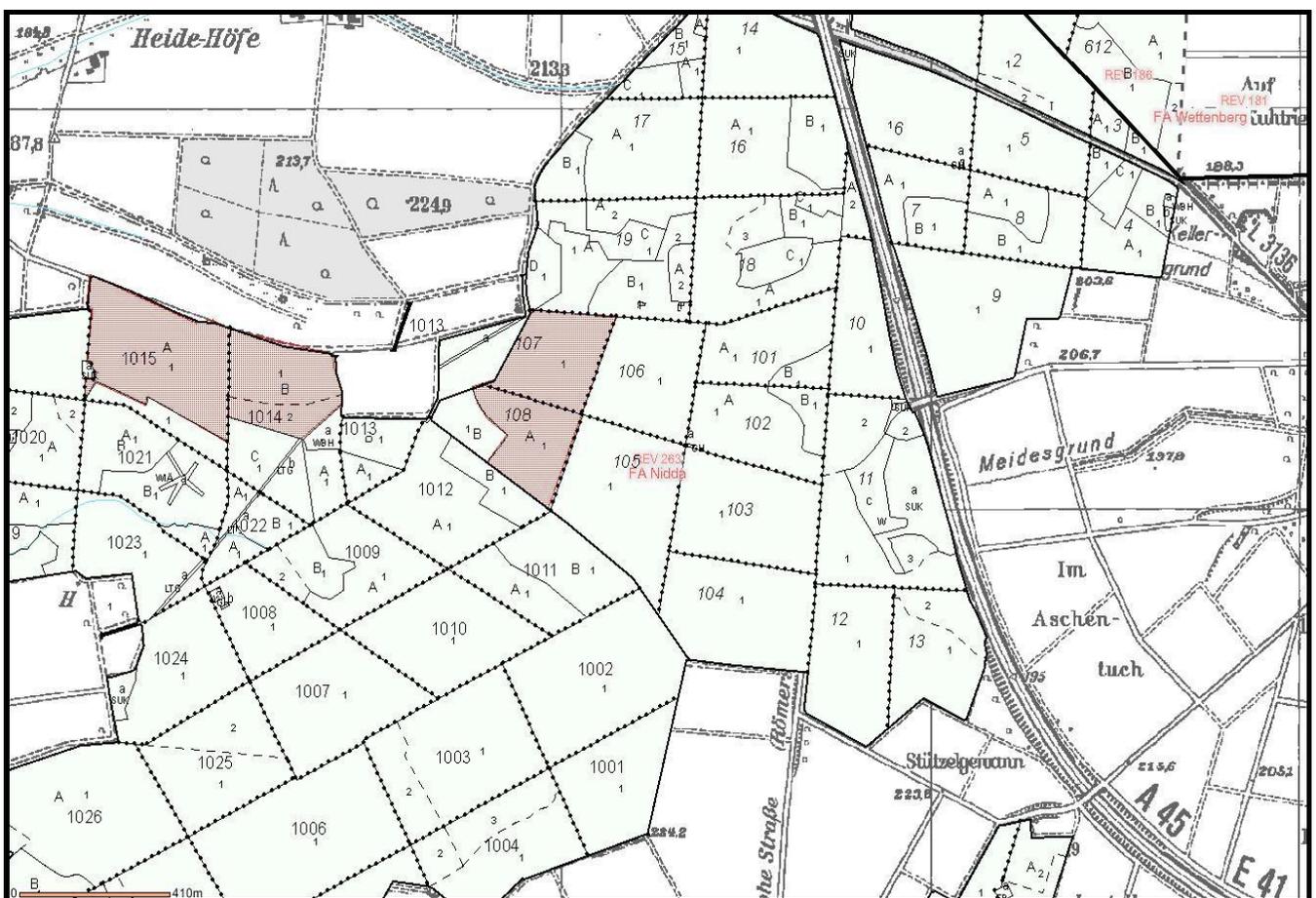
#### **5.3.1 Artenschutzmaßnahmen Säugetiere**

(NATUREG Maßnahmencode 11.01.)

Förderung der nachtaktiven Haselmaus durch Erhalt und Vermehrung gebüschreicher Waldsäume, Waldlichtungen mit ausgeprägter Krautschicht, Unterholz und Höhlenbäumen, striktes Einhalten der Rückegassen bei Holzerntemaßnahmen (Winterschlaf im Laub), Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Umsetzung durch den Waldeigentümer

### 5.3.2 Schaffung von Strukturen (NATUREG Maßnahmencode 12.03.)

Entwicklung der Flächen außerhalb des FFH-Gebietes Abteilung 1014 B + 1015 A (Staatswald) und 107 + 108 (Gemeindewald Wölfersheim) zu geeigneten Habitaten für das Große Mausohr, Erhöhung der Z-Baumzahlen bis 60 Stück/ ha, Anwendung der Niederdurchforstung mit dem Entwicklungsziel Hallenbestand, Verhinderung frühzeitiger Naturverjüngung durch Dichthalten des Kronendaches, Kompensationsmaßnahme, Umsetzung durch die Waldeigentümer



Entwicklung zu Hallenbeständen (außerhalb FFH-Gebiet), Maßstab ca. 1:8.900

#### Hinweis:

Die Waldflächen Abteilung 107.1 und 108 A der Gemeinde Wölfersheim sind als Ökokontomaßnahme vorgeschlagen und befinden sich derzeit in der Prüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Werden diese anerkannt, erfolgt die Bewirtschaftung nach den dargestellten Zielen.



#### **5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren**

**Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)**

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

#### **5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten**

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 5 geplant sind.

#### **5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften**

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

##### **5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit**

(NATUREG Maßnahmencode 14.)

Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Waldbesuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Ordnungs- gemäße Forstwirt- schaft	<u>16.02.</u> (5.1.1.) 6	Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Vorgaben der NLL; RiBeS und Waldbaufibel, Umsetzen der Nutzungsvorgaben im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeit, so lange wie möglich verjüngungsfreie, offene Waldbodenflächen als Jagdhabitat für das Große Mausohr erhalten, Waldeigentümer	1	ja	8,27	0,00	99	2014
Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschafts- wegen	<u>02.04.10.</u> (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Wald- und Erholungsnutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau befestigter Wirtschaftswege, Waldeigentümer	1	ja	3,62	0,00	10-03	2014
Entwicklung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	<u>02.02.01.</u> (5.2.1) 16	Pflege des Naturwaldreservats (Bannwald Vergleichsfläche) in den Abteilungen 1025 und 1026 A nach den Vorgaben der NW-FVA durch Holznutzung, Untersuchungen zur vorhandenen Ausstattung, Dokumentation der Entwicklung des Waldbestandes, Hessen-Forst	2	ja	20,71	0,00	10-02	2014

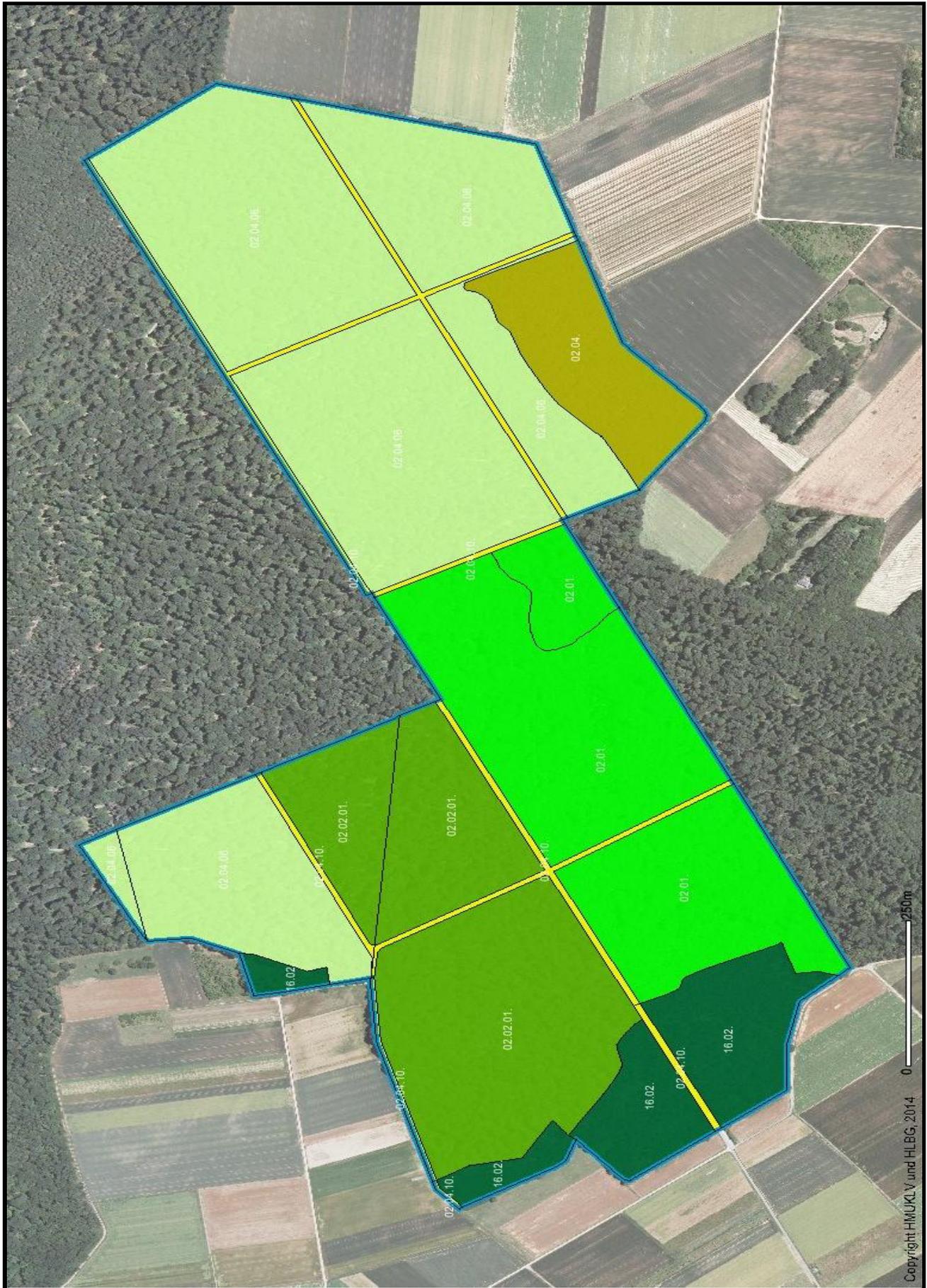
Rücknahme der Nutzung des Waldes	<u>02.01.</u> (5.2.2) 29	Entwicklung des Naturwaldreservats (Bannwald Totalreservat) in den Abteilungen 1006 und 1027 A nach den Vorgaben der NW-FVA durch Verzicht auf Holznutzung, Untersuchungen zur vorhandenen Ausstattung, Dokumentation der Entwicklung des Waldbestandes. Die Verpflichtung zu Verkehrsicherungsmaßnahmen entlang der Waldwege bleibt davon unberührt, Waldeigentümer	2	ja	22,02	0,00	99	2014
Förderung von bestimmten Baumarten	<u>02.04.06.</u> (5.2.3) 52	Pflege der Bestände im EZ B nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zur Erhaltung des günstigen Zustandes, Berücksichtigung der Vorgaben von NLL, RiBeS und Waldbaufibel, Erhaltung verjüngungsfreier, offener Waldböden für das Große Mausohr, Erhaltung aller alten., Horst- und Höhlenbäume zugunsten der Fledermausarten, Waldeigentümer	2	5j./ ja	41,46	0,00	99	2014
Totholzanteile belassen	<u>02.04.02.</u> (5.2.4) 0	Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf die Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Habitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	2	nein	0,00	0,00	99	2014
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	<u>02.04.03.</u> (5.2.5) 0	Schutz von Horst- und Höhlenbäumen gemäß der NLL zugunsten von Vögeln, Insekten Haselmaus und Fledermäusen, Freistellen nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	2	nein	0,00	0,00	99	2014

Artenschutzmaßnahmen Säugetiere	<u>11.01.</u> (5.3.1) 0	Förderung der nacht-aktiven Haselmaus durch Erhalt und Vermehrung gebüschreicher Waldsäume, Waldlichtungen mit ausgeprägter Krautschicht, Unterholz und Höhlenbäumen, striktes Einhalten der Rückegassen bei Holzerntemaßnahmen (Winterschlaf im Laub), Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	3	nein	0,00	1.000,00	04-09	2016
Schaffung von Strukturen	<u>12.03.</u> (5.3.2) 25	Entwicklung der Flächen außerhalb des FFH-Gebietes Abt. 1014 B + 1015 A (Staatswald) und 107 + 108 (Gemeindeforest Wald Wölfersheim) zu geeigneten Habitaten für das Große Mausohr, Erhöhung der Z-Baumzahlen bis 60 Stück/ ha, Anwendung der Niederdurchforstung mit dem Entwicklungsziel Hallenbestand, Verhinderung frühzeitiger Naturverjüngung durch Dichthalten des Kronendaches, Ökokontomaßnahme (siehe auch Hinweis Seite 21), Waldeigentümer	3	nein	(26,34)	0,00	99	2014
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	<u>02.04.</u> (5.3.3.) 50	Entwicklung der Abteilung 1004.1 vom Erhaltungszustand C nach B durch Überführung in einen Hallenbestand (siehe Maßnahme 5.3.2), Förderung von Strukturen zur Verbesserung der Habitateigenschaften, Erhöhung von Tot- und Altholzanteilen, Auswahl von Habitatbäumen und Nachfolgebäumen, Waldeigentümer	3	5j./ ja	5,41	0,00	99	2014
Öffentlichkeitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Waldbesuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt	6	ja	2 Stck.	10.000,00	99	2016

## 7. Literaturverzeichnis

- Hilgendorf, B.: Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5518-306 „Wald östlich Oppershofen“, Büro für angewandte Landschaftsökologie, Eppstein Version 30.1.2011,
- Erklärung des Naturwaldreservats „Waldgebiet östlich Oppershofen“ zu Bannwald vom 11. August 1989, StAnz. 39/1989 S. 1985,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie er wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 16.1.2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 GVBl I S. 72,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, BfN Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen-Gesamtbewertung, Vergleich Hessen-Deutschland-EU, Gießen August 2008,
- HMULV: Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes, Wiesbaden Februar 2012,
- Hessen-Forst: Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, Kassel April 2011,
- Hessen-Forst: Hessische Waldbaufibel, Grundsätze und Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald, Kassel Oktober 2008,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmen-codes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- HMULV Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, Wiesbaden im Mai 2007.

# 8. Bewirtschaftungsplan



Maßnahmenplan „Wald östlich Oppershofen“, Maßstab ca. 1:7.500

**Legende:**

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
<b>6</b>	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.1
<b>15</b>	02.04.	Entwicklung Erhaltungsziel C > B	5.3.3
<b>16</b>	02.02.01.	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	5.2.1
<b>27</b>	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.2
<b>29</b>	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes	5.2.2
<b>52</b>	02.04.06.	Förderung von bestimmten Baumarten	5.2.3
<b>ohne</b>	12.03.	Schaffung von Strukturen (außerhalb FFH-Gebiet)	5.3.2
<b>ohne</b>	11.01.	Artenschutzmaßnahmen Haselmaus	5.3.1
<b>ohne</b>	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.2.5
<b>ohne</b>	02.04.02	Totholz belassen	5.2.4
<b>ohne</b>	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1